

XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr	Seite 192—194.
B. Militär-Evidenthaltung	" 195.
C. Der Landsturm	" 196—197.
D. Militärtaupflicht der in Wien Heimatberechtigten	" 198—201.
E. Anzeige, Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere zu militärischen Zwecken	" 202.
F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannswesen	" 203—206.

XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrierenden Bestandtheil je eine Ersatzreserve.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Recrutencontingent ist derzeit für die Gesamtmonarchie (Oesterreich-Ungarn) mit 103.100 Mann festgesetzt, wovon Oesterreich im Jahre 1892 aufgrund der bei der Volkszählung im Jahre 1880 ermittelten Bevölkerungszahl 60.389 Mann, dagegen im Jahre 1893 aufgrund der bei der Volkszählung im Jahre 1890 ermittelten Bevölkerungszahl bloß 59.211 Mann zu stellen hatte. Zur Erhaltung der österreichischen Landwehr mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, ist ein Jahres-Recrutencontingent von 10.000 Mann festgesetzt. Die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureichenden Recruten wird auf die einzelnen Militär-Territorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem tatsächlichen Stellungsergebnisse vertheilt.

Die Ergänzung des Heeres und der Landwehr findet sowohl im Wege der Stellung (d. i. durch gemischte Commissionen — s. unten —), als auch außerhalb desselben (d. h. bloß durch die Militärbehörden) statt. Außerhalb der Stellung wird das Heer und die Landwehr — abgesehen von Übersetzungen aus jenem in diese — durch die Einreichung der absolvierten Zöglinge der k. u. k. Militärbildungsanstalten, dann jener Personen, welche freiwillig in das Heer oder in die Landwehr eintreten, ergänzt.

Die Hauptstellung für das Heer und die Landwehr erfolgt jedes Jahr innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April. In den anderen Monaten finden Nachstellungen statt, und zwar in Wien in der Regel am 5. und 20. eines jeden Monats.

Jeder Wehrpflichtige ist in jenem Stellungsbezirke, in welchem er heimatberechtigt ist, stellungspflichtig; mit besonderer Bewilligung kann den Wehrpflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen die Stellung in einem fremden Stellungsbezirke gestattet werden.

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr beginnt mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet hat. Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen Wehrpflichtigen bilden zusammen eine Altersklasse. Zur Stellung werden drei Altersklassen berufen. Die Stellung geschieht in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersklassen und in jeder derselben nach der Losreihe durch gemischte (d. h. aus Vertretern von Civil- und Militärbehörden zusammengesetzte) Commissionen. Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Verschämnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet.

Die Eintheilung der Recruten in das Heer und in die Landwehr erfolgt nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe. Stellungspflichtige in der dritten oder Stellungs-Reservanten in einer höheren Altersklasse, welche für das Heer nicht geeignet befunden wurden, können für die Landwehr bleibend gewidmet werden. Nach vollständiger Deckung der Recrutencontingente für das Heer und die Landwehr werden die verbleibenden Recruten als „überzählige“ nach den bestehenden Vorschriften in die Ersatzreserve entweder des Heeres oder der Landwehr eingetheilt. Welche Wehrpflichtige sonst noch in die Ersatzreserve eingetheilt werden, ergibt sich aus dem Kopfe der zunächst folgenden Tabelle.

Über die Deckung der für das Heer und für die Landwehr anrepartierten Recrutencontingente wird jährlich mit 31. August eine Abrechnung gemacht, welche den Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Abrechnungsjahres umfaßt.

1. Die Ergebnisse der Ergänzung des Heeres und der Landwehr in der Zeit vom 1. September 1891 bis 31. August 1893.

Statistisches Jahrbuch.

Stellungsjahr	Glieder der bewaffneten Macht	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige																			
		Recrutencontingent	Auf das Recrutencontingent Gewidmete								Nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädigter ¹⁾ (im Wege der Stellung affiniert)	Für die Ersatzreserve Gewidmete								In die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen, als ausgewählte Priester u. im Wege der Stellung Affinierte	Gesamtzahl der Affinierten
			Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten	Nicht im Wege der Stellung affinierte Freiwillige		Im Wege der Stellung affiniert				Im Wege der Stellung affiniert											
				mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	sonstige	strafweise außer der Altersklasse und Losreihe ¹⁾	mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	nach § 15, zweiter Absatz des Wehrgesetzes ²⁾	sonstige	zusammen		Candidaten des geistlichen Standes	Unterlehrer (Lehr- amts-Candidaten) und Lehrer	Besitzer erblicher Landwirthschaften	Familieninhaber	Minderjährige ³⁾	überzählige	zusammen			
1892	Heer	1493	41	369	169	1	62	—	851	1493	—	4	12	—	22	92	8	138	—	1631	
	Landwehr	146	4	—	—	—	9	20	113	146	—	1	6	—	5	267	—	279		425	
	zusammen	1639	45	369	169	1	71	20	964	1639	—	5	18	—	27	359	8	417		2056	
1893	Heer	1432	65	281	160	2	71	—	853	1432	—	5	15	—	33	462	147	662	—	2094	
	Landwehr	200	11	—	—	—	22	—	167	200	—	1	2	—	4	36	56	99		299	
	zusammen	1632	76	281	160	2	93	—	1020	1632	—	6	17	—	37	498	203	761		2393	

¹⁾ Hierher gehören: Stellungssüchtlinge, dann Wehrpflichtige, welche sich listiger Umtriebe bedient haben, um sich der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen, oder um für sich eine ihnen nicht zukommende Begünstigung in der Erfüllung derselben zu erlangen, ferner, welche durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt haben, welcher sie zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder theilweise untouglisch machen soll oder sich durch Andere in einen solchen Zustand haben versetzen lassen, insoferne sie zur Dienstleistung im Heere oder in der Landwehr geeignet sind.

²⁾ Die in der dritten oder in einer höheren Altersklasse für das Heer nicht Affinierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingereiht werden. (§ 15, Abs. 2.)

³⁾ Solche Personen — vgl. auch die Anmerkung 1 — werden dem Recrutencontingente nicht zugerechnet, haben aber präsent zu dienen.

⁴⁾ Wehrpflichtige, welche milderer Gebrechen halber nur die Eignung für die Ersatzreserve haben; sie werden sofort dorthin eingetheilt.

¹⁾ Hierher gehören: Stellungsküchlinge, dann Wehrpflichtige, welche sich listiger Umtriebe bedient haben, um sich der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen, oder um für sich eine ihnen nicht zukommende Begünstigung in der Erfüllung derselben zu erlangen, ferner, welche durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt haben, welcher sie zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder theilweise untüchtig machen soll oder sich durch Andere in einen solchen Zustand haben versetzen lassen, insofern sie zur Dienstleistung im Heere oder in der Landwehr geeignet sind.

²⁾ Die in der dritten oder in einer höheren Altersklasse für das Heer nicht Affinierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingereiht werden. (§ 15, Abs. 2.)

³⁾ Solche Personen — vgl. auch die Anmerkung 1 — werden dem Recrutencontingente nicht zugerechnet, haben aber präsent zu dienen.

⁴⁾ Wehrpflichtige, welche minderer Gebrechen halber nur die Eignung für die Ersatzreserve haben; sie werden sofort dorthin eingetheilt.

2. Die Ergebnisse der Stellung in der Zeit vom 1. September 1891 bis 31. August 1893.

Alters- classe	Stellungsjahr	Geburts- jahr	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige																In Wien nicht heimatberechtigte Wehrpflichtige, welche hier der Stellungs- commission vor- geführt wurden			
			Zahl der verzeichneten Stellungspflichtigen	Hievon sind		Von den zur Stellung Gelangten wurden														zusammen	Hievon wurden	
				zur Stellung nicht gelangt (abweisend)	zur Stellung gelangt	affentiert für das Heer und die Landwehr				ausgeweihte Priester u. affentiert und in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen	untauglich befunden				zur Stellung oder Er- probung in ein Spital bestimmt und erneuert noch nicht vorgeführt	zu einer von der politi- schen Ergänzungsbehörde noch nicht bewirkten Mitschuldigung bestimmt	zur Überprüfung be- stimmt, jedoch noch nicht vorgeführt	affentiert	untauglich befunden			
						auf das Recruten- Contingent	nur zu unterge- ordneten Dienst- leistungen taugliche Selbstbeschädigte ¹⁾	in die Ersatzreserve	zusammen		zurückgestellt	als wehruntauglich classifiziert	als offenfundig oder zu jedem Dienst untauglich gelöst	zusammen								
1.	1892	1871	4056	225	3831	708	—	72	780	—	2926	50	75	3051	—	—	—	11.131	1929	9202		
2.		1870	2905	140	2765	235	—	45	280	—	2138	332	15	2485	—	—	—					
3.		1869	2118	143	1975	109	—	286	395	—	—	1579	1	1580	—	—	—					
1. bis 3.		1869—1871	9079	508	8571	1052	—	403	1455	—	5064	1861	91	7116	—	—	—					
höhere		1868 u. vorher	70	—	70	4	—	14	18	—	—	50	2	52	—	—	—					
zusammen		1871 u. vorher	9149	508	8641	1056	—	417	1473	—	5064	2011	93	7168	—	—	—					
1.	1893	1872	4390	192	4198	905	—	58	963	—	3092	35	108	3235	—	—	—	12.361	2716	9645		
2.		1871	3248	192	3056	192	—	95	287	—	2408	552	9	2769	—	—	—					
3.		1870	2361	145	2216	4	—	588	592	—	—	1623	1	1624	—	—	—					
1. bis 3.		1870—1872	9999	529	9470	1101	—	741	1842	—	5500	2010	118	7628	—	—	—					
höhere		1869 u. vorher	123	—	123	14	—	20	24	—	—	86	3	89	—	—	—					
zusammen		1872 u. vorher	10122	529	9593	1115	—	761	1876	—	5500	2096	121	7717	—	—	—					

1. Ref. bis 2. Nummerung zur Tabelle auf der vorausgehenden Seite.

¹⁾ Vgl. die 3. Anmerkung zur Tabelle auf der vorausgehenden Seite.

B. Militärvidenthaltung.

Die Videnthaltung der nicht im Präsenzdienste stehenden Militärdienstpflichtigen und Recruten, ferner die Controlversammlung in den Jahren 1892 und 1893.

Die nichtactiven Personen des Mannschftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, wozu die dauernd Beurlaubten, die nichtactiven Reservemänner und Ersatzreservisten, ferner die nichtactiven Mannschaft der Seewehr gehören, dann die nichtactiven Personen des Mannschftsstandes der Landwehr, haben sich spätestens 14 Tage nach dem Austritte aus der activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung, die im nichtactiven Verhältnisse verbleibenden Recruten oder Ersatzreservisten spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreichung beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden. Zeitlich beurlaubte Soldaten, welche in das nichtactive Verhältnisse übertreten, haben diese Meldung spätestens 14 Tage nach Empfang des Militärpasses, die aus dem Heere in die Landwehr Übertretenden in den ersten Tagen des Monats Jänner zu erstatten.

Alle diese Personen haben auch jede Veränderung des Aufenthaltsortes vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen. Ebenso ist jede Wohnungsveränderung im Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Bei Reisen im Inlande oder in das Ausland, welche eine mehr als 14tägige Abwesenheit zur Folge haben, ist Antritt der Reise und Rückkehr zu melden; wird während der Reise in einem Orte ein 14tägiger oder längerer Aufenthalt genommen, so ist Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher dieses Ortes anzuzeigen. Die zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung Einberufenen, haben sich vor dem Abgehen ebenfalls beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

Im Auslande sich aufhaltende oder reisende Personen haben alle diese Meldungen, wenn sich im Aufenthaltsorte eine k. und k. Vertretungsbehörde nicht befindet, an die zuständige politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Diese Meldungsvorschriften gelten auch für ungarische Staatsbürger, welche sich in Österreich aufhalten.

Alle dauernd Beurlaubten, dann alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und Seewehr, die im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung, noch in militärischer Ausbildung gestanden sind, noch eine Waffenübung mitgemacht haben, müssen bei der Controlversammlung erscheinen. Sie hat den Zweck, eine verlässliche Evidenz des Aufenthaltsortes der nichtactiven Mannschaft herzustellen.

Jahr, bezw. Angehörigkeit des Meldungspflichtigen	Zahl der Meldungen über			Zahl der beiden Control= versammlungen Anwesenden
	Zuzug	Fortzug	Wohnungs= ver= änderungen	
1892	45.275	29.560	31.226	— ³⁾
1893	48.905	30.618	32.836	30.793
und zwar im Jahre 1893:				
Heer und Kriegsmarine und ungar. Landwehr ¹⁾	27.839	20.483	21.628	20.070 ⁴⁾
Landwehr ²⁾	13.676	8.516	10.201	10.723 ⁵⁾
Recruten des Heeres, der Kriegs= marine und der Landwehr . . .	7.390	1.619	1.007	—

¹⁾ Unter den Meldungen der dem Heere und der Kriegsmarine Angehörigen sind auch die der ungarischen Landwehr Angehörigen (Honvéds) mitgezählt. — ²⁾ Egl. die vorhergehende Anmerkung. — ³⁾ Wegen Choleraepidemie haben im Jahre 1892 Controlversammlungen nicht stattgefunden. — ⁴⁾ Ohne die Angehörigen der königlich ungarischen Landwehr, welche unter „Landwehr“ mitgezählt sind. — ⁵⁾ Mit Einschluss der Angehörigen der königlich ungarischen Landwehr.

C. Der Landsturm.

1. Zahl der mit Ende der Jahre 1891—1893 in den hiesigen Landsturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturmpflichtigen.

Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder den Ersatzreserven angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt. In das erste Aufgebot gehören die neunzehn- bis einschließlich siebenunddreißigjährigen, in das zweite die achtunddreißig- bis einschließlich zweiundvierzigjährigen Landsturmpflichtigen, so daß das erste Aufgebot 19, das zweite 5 Altersklassen umfaßt.

Die Sturmrollen, in welchen die in einer Gemeinde heimatberechtigten, landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen von der höchsten abwärts verzeichnet werden, werden von den Gemeindevorstellungen unter Mitwirkung der Matrikenämter angelegt und evident gehalten. Über die Evidenz der Landsturmpflichtigen vgl. die „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes u. s. w.“, M. Bg. vom 20. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 193, § 6 und ff.

Ende des Jahres	Alter	Zahl der in hiesigen Land- sturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturm- pflichtigen	Davon			
			haben gedient		sind	
			im Heere (in der Kriegsmarine) einschließlich deren Ersatz- reserven	in der Landwehr	dauernd abwesend	unbedingt nicht geeignet
1891	19- bis 42jährige	80.920	13.383	1.704	7.006	1.053
1892		83.788	13.652	1.544	6.657	1.146
1893		86.218	13.962	1.604	7.101	1.198
1852	42jährige	5.030	1.518	303	290	36
1853	41 "	4.920	1.340	190	258	27
1854	40 "	4.378	1.208	197	270	9
1855	39 "	3.904	1.336	145	322	13
1856	38 "	3.901	1.212	153	375	12
2. Aufgebot	38- bis 42jährige	22.133	6.614	988	1.515	97
1857	37 "	4.024	1.394	162	387	32
1858	36 "	3.970	1.517	146	410	11
1859	35 "	4.178	1.475	158	374	19
1860	34 "	3.901	1.220	27	319	56
1861	33 "	3.570	1.084	56	320	58
1862	32 "	2.787	265	12	315	80
1863	31 "	2.914	174	2	279	120
1864	30 "	2.219	42	12	340	78
1865	29 "	2.226	50	29	262	53
1866	28 "	2.006	70	5	338	75
1867	27 "	2.021	21	7	231	72
1868	26 "	2.208	14	—	252	97
1869	25 "	2.337	13	—	203	84
1870	24 "	2.236	8	—	271	81
1871	23 "	3.530	1	—	269	76
1872	22 "	3.540	—	—	315	108
1873	21 "	5.518	—	—	343	—
1874	20 "	5.856	—	—	178	1
1875	19 "	5.044	—	—	180	—
1. Aufgebot	19- bis 37jährige	64.085	7.348	616	5.586	1.101

und zwar zu Ende des Jahres 1893 aus dem Geburtsjahrgange

2. Periodische Enthebung vom Landsturmdienste für die Jahre 1892 und 1893.¹⁾

Die Enthebung vom Landsturmdienste¹⁾ wird jenen Landsturmpflichtigen ertheilt, welche zur Beforgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf ihren Posten unentbehrlich sind. Im Frieden erfolgt sie vorwiegend von Jahr zu Jahr auf den Antrag der Vorstände der staatlichen und autonomen Behörden und erstreckt sich auf die zum Landsturmdienste bestimmten Officiere, Militärbeamten und für solche Dienststellen designierten Personen des Civilstandes; ferner auf alle sonstigen Landsturmpflichtigen, welche im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder Gendarmerie gedient haben, dann auf alle graduierten Aerzte, diplomierten Wundärzte, diplomierten Pharmaceuten, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomierten Thierärzte, Curtschmiede und andere zu Dienstleistungen für Kriegszwecke individuell bestimmten und mit Landsturm-Widmungsarten theilten Landsturmpflichtigen. Für alle übrigen Landsturmpflichtigen erfolgt die Enthebung nur fallweise und erst nach Aufbietung des Landsturmes.

¹⁾ Die Befreiung von der Landsturmpflicht wird Jenen zuerkannt, die mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, welche die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt ausschließen und hat bleibende Gültigkeit. Sie liegt in dem auf „Eidchen“ lautenden Beschlusse einer Stellungs- oder Überprüfungs-Commission hinsichtlich der Stellungspflichtigen; Landsturmpflichtige, welche nicht auf diese Weise befreit worden und nicht mehr stellungspflichtig sind, können bei Vorhandensein der vorchriftsmässigen Voraussetzungen auf dem Wege commissioneller Untersuchungen von der Landsturmpflicht befreit werden. Solche Fälle kommen aber derzeit äusserst selten vor und es ist daher der darauf bezügliche Theil der Tabelle weggelassen worden.

Jahr	Als unentbehrlich für die Beforgung des öffentlichen Dienstes oder Interesses wurden enthoben			
	Beamte	Diener	sonstige bei öffentlichen Aemtern oder bei Verkehrsanstalten bedienstete Personen	zusammen
1892	1015	204	547	1766
1893	1285	227	629	2141

3. Anzahl und Beschäftigungsart der im November der Jahre 1891—1893 conscribierten einheimischen und fremden Landsturmpflichtigen.

Die Landsturmpflichtigen werden behufs ihrer Verwendung zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke speciell verzeichnet und evident geführt. Diese Verzeichnung erfolgt grundsätzlich nach dem ordentlichen Wohnsitze, bezw. Arbeitsorte der Landsturmpflichtigen, ohne Rücksicht auf deren Heimatberechtigung durch die politischen Behörden, und erstreckt sich auch auf die im Bezirke sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger. Sie geschieht auf Grund einer jährlich (im November) stattfindenden Conscription mittels Zählblätter, welche zur Ausfüllung durch die Landsturmpflichtigen in die Häuser gesendet und sodann wieder abgeholt werden, wobei eine Controle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung nicht stattfindet. Ausserhalb der Monarchie ständig Angehörige der Berufsangehörigen, welche in der Tabelle unter A angeführt sind, werden von der heimatlichen politischen Behörde verzeichnet. Das Verzeichnis der in der Tabelle unter B Ausgewiesenen enthält die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend nothwendigen verfügbaren Professionisten; es erstreckt sich bloß auf jene anzuwendenden Landsturmpflichtigen, welche nicht militärisch ausgebildet sind und auch nicht im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsdienste oder in speciell verzeichneten Etablissements in Verwendung stehen.

Jahr	A. Landsturmpflichtige, ohne Rücksicht, ob militärisch ausgebildet oder nicht					B. Militärisch nicht ausgebildete Professionisten für besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke																			C. Sonstige Landsturmpflichtige		Sämmtliche einheimische und fremde conscribierte Landsturmpflichtige (A—C)		
	Graduierte Aerzte	Ingenieure, Architekten und Techniker	Diplomirte Thierärzte	Diplomirte Pharmaceuten ¹⁾	Curtschmiede	Eisenbrecher	Schmiede	Schlosser	Spengler ²⁾	Büchsenmacher	Maurer	Steinbrecher	Zimmerleute	Tischler	Bagner	Binder	Sattler	Riemer	Taichner ²⁾	Kürschner ²⁾	Schuster	Schneider	Bücker	Müller	Lithographen	Krankenwärter		militärisch ausgebildet	militärisch nicht ausgebildet
1891	290	515	6	150	165	—	171	4724	—	96	2376	196	432	7044	364	467	372	203	—	—	8210	7622	2710	83	269	15	24.770	86.137	147.387
1892	437	645	29	—	174	698 ²⁾	705	4571	675	52	2406	188	383	5335	334	396	349	189	216	314	7608	5686	2214	89	420	72	22.165	82.072	138.425
1893	450	792	30	—	160	895 ²⁾	679	4112	717	59	2188	7	375	5944	311	391	359	184	210	299	7107	6062	2008	68	390	80	20.661	73.258	127.786

¹⁾ Die diplomirten Pharmaceuten werden seit dem Jahre 1892 nicht mehr gesondert conscribiert. — ²⁾ Seit 1892 besonders conscribiert.

¹⁾ Die diplomierten Pharmaceuten werden seit dem Jahre 1892 nicht mehr gesondert conscribirt. — ²⁾ Seit 1892 besonders conscribirt.

D. Militärtarppflicht der in Wien Heimberechtigten.

Zur Entrichtung einer Militärtage sind alle Wehrpflichtigen, welche der Dienstpflicht im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder in deren Ersatzreserven gar nicht oder nicht in der bestimmten Dauer unterworfen waren, verpflichtet, und währt die Verpflichtung so lange, als diese Dienstpflicht überhaupt oder noch gewährt hätte, im Maximum also und regelmäßig 12 Jahre.

Ausgenommen von der Zahlung sind Jene, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eines durch die active Militärdienstleistung herbeigeführten Gebrechens aus dem Militärverbande entlassen wurden.

Befreit sind:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben, ferner:

2. Jene, welche sich in der Armenversorgung befinden.

3. Wehrpflichtige, welche bei ihrer letzten Stellung zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet befunden und im Kriegsfall zu solchen Dienstleistungen beigezogen worden sind, sind ebenso wie

4. die Landsturm-Angehörigen für das Jahr ihrer Dienstleistung von der Entrichtung der Militärtage befreit.

Die Tarppflicht erlischt durch den Tod des Tarppflichtigen, dann wenn der Tarppflichtige in eines der im vorausgehenden unter 1. und 2. bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes, endlich im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem die Auswanderung erfolgt.

In dem Falle und so lange, als diese zur Zahlung Verpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von ihren Eltern, bezw. Großeltern oder Vahletern bestritten wird, treten letztere in der Reihenfolge und Dauer ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht an deren Stelle in die Tarppflicht ein.

Die Militärtage wird nach 14 Classen mit 1 bis 100 fl. — vergl. die Tabelle auf Seite 200 — nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Tarppflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Staatssteuern jährlich auf commissionellem Wege bemessen. Ueber die Art der Bemessung enthält das Militärtarppflichtgesetz (vom 13. Juni 1880, R.-G.-B. Nr. 70) genaue Vorschriften.

In besonders rücksichtswerten Fällen kann solchen Tarppflichtigen, welche in eine der vier letzten Classen einzureichen wären, der Erlag der Tage erlassen werden.

Der Erlag der Tage hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Personen, welche zum Behufe einer Reise ins Ausland einen Paß lösen wollen, müssen die Militärtage vor Ausständigung desselben nach Maßgabe ihrer letzten Bemessung für alle in die Gültigkeitsdauer des Passes fallenden Tarjahren hinterlegen (Militärtar-Depôt); von der hinterlegten Summe wird dann der nach der jährlichen Bemessung entfallende Betrag entnommen.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtage besorgen jene Organe, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt, in Wien also der Magistrat, beziehungsweise die seit 1. Jänner 1892 bestehenden magistratischen Bezirksämter.

Die in den folgenden Tabellen gegebenen Daten beziehen sich bloß auf in Wien heimathberechtigte Personen, da die Bemessung nach dem Gesetze nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimathsbezirke des Verpflichteten vorgenommen wird.

1. Die thatsächlich bemessenen Militärartaxpflichtigen, dann die bleibend oder zeitlich aus dem Verzeichnisse der Militärartaxpflichtigen ausgeschiedenen, endlich die sonst zur Artaxpflicht nicht herangezogenen Personen in den Jahren 1892 und 1893.

Kategorie der Tarpflichtigen, bezw. Affentjahrgang	Gesamtzahl der als militär- pflichtig verzeichneten Personen	Sievon wurden																	
		aus dem Verzeichnisse der Militärarpflichtigen ausgeschieden										zur Militärarpflicht noch nicht herangezogen		bemessen und zwar					
		bleibend					zeitlich												
		und zwar weil sie					und zwar weil sie					u. zwar weil sie							
		zusammen	gestorben waren	das Heimatsrecht in Wien verloren haben ¹⁾	infolge von Gebrechen dauernd erwerbsunfähig waren ²⁾ 3)	in das Heer u. ein- gereicht wurden ⁴⁾	aus dem Militär- verbande wegen Dienstuntauglichkeit ⁵⁾	entlassen worden waren	zusammen	infolge von Gebrechen vorüber- gehend erwerbs- unfähig waren ⁶⁾	vorübergehend in der Armenversorgung sich befanden			in Haft sich befanden ⁶⁾	eine Militärbeamten- stelle erlangt hatten	zusammen	nicht aufgefunden worden waren	aus anderen Ursachen noch nicht bemessen wurden	im Be- richts- jahre
1892	24.315	409	317	43	35	10	4	340	85	119	90	46	4838	1469	3369 ⁷⁾	18.728	489	1103	17.136
1893	22.693	443	314	67	41	14	7	371	104	122	105	40	3806	1919	1887	18.073	429	1126	16.518
und zwar im Jahre 1893: Im tarpflichtigen Alter		21.268	380	272	63	28	10	345	97	121	87	40	2946	1320	1626	17.597	422	1126	16.049
Ältere Personen		1.425	63	42	4	13	4	26	7	1	18	—	860	599	261	476	7	—	469
und zwar waren im Jahre 1893 von den im tarpflichtigen Alter Stehenden aus dem Affentjahrgange:	1881	2.244	29	17	9	—	3	40	11	12	11	6	318	140	178	1.857	7	121	1.729
	1882	2.400	27	20	6	1	—	31	10	9	7	5	281	163	118	2.061	15	156	1.890
	1883	2.478	41	27	12	2	—	39	8	12	7	12	247	140	107	2.151	34	155	1.962
	1884	2.234	39	30	7	2	—	30	4	9	14	3	301	159	142	1.864	24	131	1.709
	1885	2.079	40	31	7	2	—	38	8	20	7	3	253	162	91	1.748	23	115	1.610
	1886	1.847	28	21	4	3	—	32	13	6	9	4	264	136	128	1.523	35	86	1.402
	1887	1.743	45	35	5	4	—	34	10	11	13	—	216	98	118	1.448	22	96	1.330
	1888 ⁸⁾	236	8	5	1	1	—	19	5	12	2	—	35	22	13	174	4	17	153
	1889	1.841	26	17	4	2	1	2	24	9	5	10	—	220	95	125	1.571	36	133
1890	1.994	40	24	6	3	6	1	24	7	10	3	4	492	107	385	1.438	50	100	1.288
1891 ⁹⁾	2.172	57	45	2	8	—	2	34	12	15	4	3	319	98	221	1.762	172	16	1.574

¹⁾ Durch Auswanderung in die Länder der ungarischen Krone oder ins sonstige Ausland, bezw. durch Erlangung des Heimatsrechtes in einer anderen Gemeinde Österreichs, den Zahlen dieser Spalte kein ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben, so daß sie außerhalb sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt. — ²⁾ In den Zahlen dieser Spalte sind auch jene Personen enthalten, welche sich dauernd in der Armenverforgung befinden. — ³⁾ In dieser Spalte sind jene Personen verzeichnet, hinsichtlich welcher der Titel, aus welchem sie nach dem bis zum 11. April 1889 gültigen Wehrgeze vom 5. December 1868 (theilweise abgeändert durch das Geze vom 2. October 1882) von der activen Militärdienstleistung befreit waren, weggefallen ist. Im Militärverbande befindliche Personen, welche irriger Weise in den Verzeichnissen der Artaxpflichtigen der ehemaligen Vorortgemeinden enthalten waren, sind in der Ziffer pro 1892 ebenfalls mitgezählt. — ⁴⁾ Die Dienstuntauglichkeit muß durch die active Dienstleistung herbeigeführt worden sein. — ⁵⁾ Diese Personen werden nach ihrer Entlassung aus der Haft auch für die Jahre, in welchen sie zeitlich ausgeschieden waren, nachträglich bemessen. — ⁶⁾ Die Vorarbeiten, welche durch den Zutritt von Militärartaxpflichtigen aus den einbezogenen Vororten erforderlich waren, waren zur Zeit der Bemessung nur hinsichtlich eines Theiles derselben vollendet. — ⁷⁾ Die geringen Zahlen des Affentjahrganges 1888 rühren daher, daß auf Grund des Wehrgezes vom 11. April 1889, welches den Beginn und das Ende der Stellungspflicht auf ein um 1 Jahr höheres Lebensalter verschoß, jene Personen der 3. Altersklasse dieses Affentjahrganges, welche nur „zurückgestellt“, nicht aber aus der Stellungenliste gelöscht worden waren, im Jahre 1889 neuerlich zur Stellung aufgerufen wurden, so daß bloß die „Geldstrafen“ dieses Affentjahrganges der Militärartaxpflicht unterworfen werden konnten. — ⁸⁾ Damit die gesetzliche Uebereinstimmung zwischen der Dauer der Artax- und Dienstpflichtigkeit hergestellt werde, wurde mit Erlaß des Landesverwaltungs-Ministeriums vom 22. September 1891 erklärt, daß von nun an das der „Lösung“, bezw. Zurückstellung in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse folgende Jahr als erstes Artaxpflichtjahr und das diesem folgende als erstes Artaxbemessungsjahr zu gelten habe; infolge dessen kam der Affentjahrgang 1891 erst im Jahre 1893 zur Bemessung für das Artaxpflichtjahr 1892 und, da bei der früheren Praxis die Militärartaxpflichtigen um ein Jahr zu früh zur Militärartaxpflicht herangezogen worden sind, werden jetzt bloß 11 Jahrgänge bemessen, bis die Ausgleichung erfolgt sein wird.

2. Zahl der in den Jahren 1892 und 1893 in die einzelnen Tarifklassen eingereichten einheimischen Militärtaupflichtigen, mit Ausschluss jener, welche mit einem Pässe zur Reise ins Ausland versehen waren.

Kategorie der Taupflichtigen, bzw. Affentjahrgang	In die Tarifklasse														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV
	wurde eingereicht, d. i. bemessen mit Gulden														
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100
Militärtaupflichtige (mit Ausschluss jener, welche mit einem Pässe zur Reise ins Ausland versehen waren)															
Im taupflichtigen Alter															
Stehende	48	1	7	5	10	28	21	57	130	449	3606	2297	2930	7091	16.680
Ältere Personen	2	—	4	—	—	1	1	—	7	22	88	54	79	198	456
zusammen 1892	50	1	11	5	10	29	22	57	137	471	3694	2351	3009	7289	17.136
Im taupflichtigen Alter															
Stehende	42	1	6	5	5	20	29	53	115	356	3281	2323	2877	6936	16.049
Ältere Personen	1	—	—	—	—	1	1	—	3	12	53	41	65	292	469
zusammen 1893	43	1	6	5	5	21	30	53	118	368	3334	2364	2942	7228	16.518 ¹⁾
u. zw. waren im Jahre 1893 von den im taupflichtigen Alter Stehenden aus dem Affentjahrgange:															
1881	6	—	—	—	—	2	5	5	15	55	435	215	292	699	1.729
1882	2	—	—	—	—	2	1	7	13	49	447	255	318	796	1.890
1883	7	1	1	—	1	3	7	9	25	55	506	231	342	774	1.962
1884	4	—	2	1	—	1	4	5	15	42	393	234	304	704	1.709
1885	2	—	3	1	—	2	1	8	8	31	353	213	273	715	1.610
1886	3	—	—	—	1	2	2	6	5	42	313	217	231	580	1.402
1887	6	—	—	—	1	1	3	2	6	17	241	216	226	611	1.330
1888 ²⁾	1	—	—	—	—	1	—	—	3	3	22	15	24	83	153
1889	5	—	—	—	1	2	3	4	23	211	215	282	652	1.402	
1890	4	—	—	1	1	1	1	4	10	20	175	216	269	586	1.288
1891 ³⁾	2	—	—	2	—	3	2	2	11	19	185	296	316	736	1.574

¹⁾ Von den bei der regelmäßigen Bemessung im Jahre 1893 tatsächlich Bemessenen wurden außerdem für die Vorjahre, in welchen sie nicht eruiert waren, bemessen, und zwar:

pro 1891	1488	Militärtaupflichtige mit 3987 Gulden	pro 1885	53	Militärtaupflichtige mit 63 Gulden
" 1890	374	" 781 "	" 1884	44	" 51 "
" 1889	227	" 459 "	" 1882	37	" 49 "
" 1888	186	" 289 "	" 1881	30	" 36 "
" 1887	104	" 136 "	" 1880	21	" 27 "
" 1886	73	" 95 "	" 1879	9	" 11 "

Es wurden daher im Jahre 1893 im taupflichtigen Alter stehende Personen mit zusammen 51.094 fl. und 469 ältere Personen mit zusammen 1.180 fl. bemessen. Hierzu die oben erwähnten Nachbemessungen für Vorjahre mit 5.984 fl., daher das Ergebnis dieser Bemessungen (ohne Einrechnung der Bemessung der Personen, welche mit einem Pässe zur Reise ins Ausland versehen worden sind — vgl. folgende Tabelle) — 58.258 fl. beträgt. — ²⁾ Vergleiche die 8. Anmerkung auf Seite 199. — ³⁾ Vergleiche die 9. Anmerkung auf Seite 199.

3. Zahl der in den Jahren 1892 und 1893 bemessenen militärappellpflichtigen Personen, welche mit einem Paſſe zur Reise ins Ausland versehen wurden.

Kategorie der Tax= pflichtigen, bzw. Affent= jahrgang	In die Tarifklasse														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV
	wurden eingereiht, d. i. bemessen mit Gulden														
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100
Militär taxpflichtige, welche mit einem Passe zur Reise ins Ausland versehen waren															
1892	3	—	1	—	3	1	—	3	9	24	144	93	64	144	489
1893	9	—	—	—	—	1	—	4	2	20	94	60	90	149	429
und zwar im Jahre 1893: Im taxpflich= tigen Alter	9	—	—	—	—	1	—	4	2	20	91	58	90	147	422
Ältere Per= sonen . . . u. zw. waren 1893 von den im taxp= pflichtigen Alter Stehen= den aus dem Affentjahr= gange:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	2	7
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	2	7
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	2	4	2	15
1883	2	—	—	—	—	—	—	1	—	4	10	4	5	8	34
1884	1	—	—	—	—	—	—	1	—	3	8	3	—	8	24
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	7	2	4	7	23
1886	1	—	—	—	—	—	—	2	—	2	8	5	5	12	35
1887	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	4	3	5	22
1888 ¹⁾	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	4
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3	10	16	36
1890	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	13	9	12	12	50
1891 ²⁾	3	—	—	—	—	—	—	—	1	5	21	23	47	72	172
Die für das Jahr 1893 angeführten 429 Personen wurden mit der folgenden Anzahl von Betragen bemessen:															
1893	16	—	—	—	—	4	—	14	5	70	310	191	299	480	1389
Diese 1389 Beträge ergeben die Summe von 6221 Gulden; wird diese Summe zu der in der 1. Anmerkung zur vorausgehenden Tabelle angeführten Summe von 58.258 Gulden hinzugerechnet, so ergibt dies den in der folgenden Tabelle verzeichneten Betrag von 64.479 Gulden.															

¹⁾ Vergleiche 8. Anmerkung auf Seite 199. — ²⁾ Vergleiche 9. Anmerkung auf Seite 199.

4. Einzu zahlende und eingezahlte Militärappellbeträge; das Militärappelldepot der mit einem Paſſe zur Reise ins Ausland Versetzten in den Jahren 1892 und 1893.

Jahr	Einzu zahlender Tagbetrag				Hievon wurden			Daher ver- bleibt ein Rück- stand von	Tagdepot	
	Neu- be- messung	Er- höhung	Rück- stand vom Vor- jahre	zusammen	ein- gezahlt	durch Her- absetzung oder Ab- schreibung getilgt	zusammen getilgt		Ein- gelegter Betrag	Daraus wurde an Militi- tärtae bezahlt ¹⁾
	Gulden österr. Währung									
1892	67.879	11	68.760·22 ²⁾	136.650·22	49.949	392	50.341	86.309·22	8505·44	7361·10
1893	64.479	—	86.313·22	150.792·22	74.052	973	75.025	75.767·20	11747 62	6780·11

¹⁾ Diese Beträge find in den Summen der „eingezahlten“ Tagbeträge bereits enthalten.
²⁾ Darunter die aus den einbezogenen Borrufen übernommenen Militärrückstände im Betrage von fl. 13.501·22.

¹⁾ Diese Beträge sind in den Summen der „eingezahlten“ Appellbeträge bereits enthalten.

²⁾ Darunter die aus den einbezogenen Vororten übernommenen Militärappellrückstände im Betrage von fl. 13.501·22.

E. Anzeige, Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere zu militärischen Zwecken.

Ergebnisse der in den Jahren 1892 und 1893 zu militärischen Zwecken farggefundenen Anzeige des Pferde- und Tragthierstandes.

Zur Deckung des Bedarfes an Pferden im Falle einer Mobilisirung (vergl. das Gesetz vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, und die hiezu ergangenen Durchführungs-Bestimmungen) findet von drei zu drei Jahren eine Pferde-Classification zur Ermittlung der für Kriegszwecke geeigneten Pferde statt. Zum Zwecke dieser Classification, beziehungsweise zur Evidenzführung ist alljährlich die Anzeige und Verzeichnung des Pferdestandes vorzunehmen. Die zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bestimmten Pferde, dann die Pferde der kaiserlichen Hofgestüte, der Zuchtanstalten des Staates und des Militär-Merars, die im Besitze von activen Officieren befindlichen, zur Vernehmung ihres Dienstes nothwendigen eigenen Pferde, dann die Pferde der Gesandten fremder Mächte und des Gesandtschafts-Personales sind von der jährlichen Anzeige befreit; sie werden auch nicht classificiert. Von der Vorführung zur Pferde-Classification sind weiters befreit: Die Pferde, welche Staatsdiener zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind, die Pferde der Posthalter, deren Haltung ihnen contractlich zum Betriebe des Postdienstes obliegt (die Pferde der k. k. Postdirection in Wien), die im Besitze von Privaten, sowie von Gemeinden befindlichen lizenzierten (geföhrten) Hengste, wenn dieser Umstand durch Vorbringung des Licenzierungs-Scheines nachgewiesen wird; dann Fohlen, welche im Classifications-Jahre das vierte Lebensjahr nicht vollenden, Stuten, welche acht Tage vor der Classification abgeföhlt haben oder deren Abföhlen unmittelbar bevorsteht, wenn die Classification nicht im Aufenthaltsorte stattfindet oder wenn größere Wegstrecken zum Classificationsorte zurückzulegen sind, ferner die an ansteckenden, schwer fieberhaften oder anderen schweren Erkrankungen leidenden und endlich die offenkundig untauglichen Pferde.

Jahr	Zahl der Pferde- besitzer	Zahl der angezeigten und verzeichneten Pferde und Tragthiere ¹⁾					Hievon wurden zur Classification nicht vorgeführt Pferde					Zahl der zur Classifi- cation vor- geführten Pferde	Hievon waren				
		Hengste	Wallachen	Stuten	Tragthiere ¹⁾	zusammen	der Staats- diener und Posthalter	im Alter von unter vier Jahren	welche nachge- wiesene- maßen schwer erkrankt waren	sonstige ²⁾	zusammen		untauglich	tauglich			
														als			zusammen
														Reit- pferde	Zug- pferde	Trag- thiere	
1892 ³⁾	—	—	—	—	29.770 ⁴⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893	—	—	—	—	30.781 ⁴⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

¹⁾ Als „Tragthiere“ (Tragpferde, Maulthiere, Maulesel) sind jene Thiere zu classificieren, welche im Gebirge gezogen sind und entweder schon von ihren Besitzern als Tragthiere verwendet wurden oder doch nach ihrer Bauart ein großes Tragvermögen erwarten lassen.

²⁾ Pferde, welche aus mannigfachen Gründen zur Classification nicht vorgeführt worden sind.

³⁾ In diesem Jahre hat nur eine Anzeige des Standes an Pferden und Tragthieren, nicht aber auch eine Classification stattgefunden.

⁴⁾ Eine verlässliche Ziffer kann nur für die Gesamtzahl der Pferde und Tragthiere gegeben werden, weil nur diese in den Jahren 1892 und 1893, in welchen Jahren eine Classification nicht stattgefunden hat, festgestellt wurde.

¹⁾ Als „Tragthiere“ (Tragpferde, Maulthiere, Maultesel) sind jene Thiere zu classificieren, welche im Gebirge gezogen sind und entweder schon von ihren Besitzern als Tragthiere verwendet wurden oder doch nach ihrer Bauart ein großes Tragvermögen erwarten lassen.

²⁾ Pferde, welche aus mannigfachen Gründen zur Classification nicht vorgeführt worden sind.

³⁾ In diesem Jahre hat nur eine Anzeige des Standes an Pferden und Tragthieren, nicht aber auch eine Classification stattgefunden.

⁴⁾ Eine verlässliche Ziffer kann nur für die Gesamtzahl der Pferde und Tragthiere gegeben werden, weil nur diese in den Jahren 1892 und 1893, in welchen Jahren eine Classification nicht stattgefunden hat, festgestellt wurde.

F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten im Wiener Einquartierungsbezirke.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende¹⁾, je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislocation stattfindet, oder bei Märschen, Waffenübungen u. s. w., überhaupt infolge und auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzel-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie bei der Infanterie- und Jägertruppe, beziehungsweise für eine der halben Compagnie in dieser Hinsicht gleichgestellte Abtheilung einer anderen Truppengattung beigelegt ist oder nicht. Die Einzel-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Bequartierungsobjecte, deren Beistellung die Militärverwaltung auf Grund des Gesetzes beanspruchen kann, sind: 1. Die Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Sagisten zählenden Militärpersonen, dann für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der zu bequartierenden Truppe; 2. jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenträger und für die mit denselben verbundenen Commanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich normiert²⁾. — Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Die Grundlage der Einquartierung ist der nach dem Gesetze verfügbare geeignete Fassungsraum, welcher bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht ist und von den Gemeinden erhoben und evident gehalten wird. Jedoch dürfen außer den zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten und der für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nötigen Wohnung auch noch die durch das Gesetz aus gewissen, zumeist öffentlichen Rücksichten befreiten Gebäude und Räume zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden. Die bleibende Einquartierung ist, insofern der Bedarf an Unterkünften durch Aerialkajernen nicht gedeckt ist, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insofern der Bedarf an Unterkünften durch Kajernen oder Nothkajernen³⁾ nicht gedeckt ist, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet.⁴⁾ Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last der bleibenden Einquartierung ist eine zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörige Angelegenheit; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern⁵⁾.

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse ab- und auf sich genommen; sie stellt die erforderlichen Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. Infolgedessen wurde sie auch von der Pflicht der Ermittlung und Evidenthaltung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes“ für so lange entbunden, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungs-Anforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Art und Weise, wie die Gemeinde die zu bequartierenden Militärpersonen derzeit unterbringt, ist verschieden: Eine bleibende gemeinsame Einquartierung findet in zwei Gebäuden im III. Bezirke statt⁶⁾, mit deren Besitzern sie darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzel-Einquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, beziehungsweise Zimmer durchgeführt wird; für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern leerstehender Fabrikgebäude, größerer Gasthöfe u. s. w., für vorübergehende Einzel-Einquartierung dadurch, daß sie die Unterzubringenden nach deren Wahl entweder in Hotels oder anderswo einquartiert, oder daß sie ihnen die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstquartierung ausfolgt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, welche vom Jahre 1853 bis 1860 die Form eines Zuschlags zur staatlichen Hauszinssteuer⁷⁾ hatte, seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins (Einquartierungskreuzer) bildet⁸⁾.

¹⁾ Das gegenwärtig geltende Gesetz ist das Reichsgesetz vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93. Dazu die Durchführungsvorordnung vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94. Mit der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes ist die Einquartierungs-Vorschrift vom 15. Mai 1851, R.-G.-Bl. Nr. 124, außer Kraft getreten.

²⁾ Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind der folgenden Tabelle anmerkungsweise beigelegt.

³⁾ Nothkajernen sind jene zur gemeinsamen Einquartierung verwendbaren Unterkünfte, welche sich entweder in nicht ausschließlich zu Einquartierungszwecken gewidmeten Gebäuden befinden oder, wenn dies der Fall ist, inbezug auf Belegraum und Beschaffenheit der Räumlichkeiten den Anforderungen für Kajernen nicht entsprechen.

⁴⁾ Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind in den Anmerkungen zur Tabelle auf Seite 206 angeführt.

⁵⁾ Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. October 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30. Die früheren Gesetze über diesen Gegenstand stammen aus den Jahren 1870, 1866, 1863. Siehe auch die 4. Anmerkung.

⁶⁾ Von diesen Gebäuden ist eins (Krimstb) als Nothkajerne erklärt worden; auf das andere wird jedoch auch der Tarif für Nothkajernen sowohl was die Vergütung der Militärverwaltung, als auch den Beitrag des Landes betrifft, angewendet.

⁷⁾ Bis 1855 5⁰/₁₀₀, 1856 und 1857 3⁰/₁₀₀, 1858 und 1859 2⁰/₁₀₀ und 1860 5⁰/₁₀₀.

⁸⁾ 1861 1⁰/₁₀₀, 1862 und 1863 0³/₁₀₀, 1864—1866 0¹/₁₀₀, 1867 und 1868 1⁰/₁₀₀, 1869—1872 0⁵/₁₀₀, 1873—1875 0³/₁₀₀, 1876—1891 0⁶/₁₀₀, 1892 und 1893 0¹/₁₀₀.

¹⁾ Der Einquartierungs-, beziehungsweise Vorpanns-Bezirk kommt nur bei der vorübergehenden Einquartierung und der Vorpannsleistung in Frage. Nach dem Einquartierungsgefeße sind für Durchzüge überall zwei Einquartierungsbezirke zu bestimmen, ein engerer und ein weiterer; der weitere wird für die Vorpannsleistung und Einquartierung, für die jedoch nur dann in Anspruch genommen, wenn der engere für den Bedarf an Unterkunft zu klein ist oder schon zu sehr belastet wurde. Die Neubestimmung dieser Gebiete mit Rücksicht auf die Einverleibung der ehemaligen Bororte ist noch nicht vollzogen. Bis 1. Jänner 1892 war das ehemalige Gemeindegebiet der engere Einquartierungsbezirk; der weitere umfaßte auch noch 40 nimmehr zu Wien ganz oder theilweise einverlebte Bororte, und zwar: Inzersdorf am Wienerberg, Ober- und Unterlaa, von welchen drei Gemeinden, die noch derzeit als selbständige Ortsgemeinden fortbestehen, Theile zum X. Bezirke geschlagen worden sind, dann Simmering im XI. Bezirke, Altmannsdorf, zum größten Theile, Gaudensdorf, Degenhof, Ober- und Unter-Meidling ganz im XII., Baumgarten, Breitensee, Hadling, Giezling, Lainz, Penzing, Speising, Ober- und Unter-St. Veit ganz, Gütteldorf zum größten Theile im XIII. Bezirke gelegen, Rudolfsheim und Sechshaus den XIV., Fünfhaus den XV., Neulerchenfeld und Ottakring den XVI. Bezirk bildend, Hernals ganz, Dornbach und Neuwaldsee, zum größten Theile zum XVII., Gersthof, Neustift am Walde, Bögleinsdorf, Währing und Weinhaus ganz, Salmannsdorf zum größten Theile zum XVIII., Ober- und Unter-Döbling, Heiligenstadt, Rußdorf, Ober- und Unter-Sievering ganz, Grözing zum größten Theile zum XIX. Bezirke gehörig, endlich die 3 Landgemeinden Agersdorf, Erlaa und Rothneusiedl.

²⁾ Es ist hier durchwegs, ausgenommen bei der bleibenden Einquartierung das Kalenderjahr gemeint. Bei letzterer aber ist unter Jahr das Mietzinsjahr, welches mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endet, zu verstehen. Diese Abweichung von der Regel hängt mit den in Wien üblichen Zinsquartalen, für welche seitens der Militärverwaltung der Anspruch gestellt und die Vergütung geleistet wird, zusammen.

³⁾ Eine Portion an Unterkunft ist das gesetzlich vorgeschriebene Ausmaß derselben für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), beziehungsweise für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlocalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungsdauer. Über den Begriff der Portion an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken zc. vgl. die 6., an Durchzugskosten und Kochservice die 7. Anmerkung. Bei der vorübergehenden Einquartierung ist die Unterkunftsportion eines commandierenden Generals 4 Zimmer, eines anderen Generals oder eines Stabs-officiers 2 Zimmer, eines sonstigen Officiers, dann einer in der letzten oder in feiner Dienstenklasse befindlichen, jedoch im Gagebezüge stehenden Militärperson 1 Zimmer — jedes mit den normierten Einrichtungsstücken, Heizung und Beleuchtung. Für einen Militärgeistlichen, Militärbeamten und überhaupt für eine Militärperson, welche Anspruch auf Quartier hat, ist die Unterkunftsportion je nach der Dienstenklasse 2 oder 1 Zimmer, mit Einrichtung zc. Für einen Armeedienstverheirateten Standes, dann für einen nach der ersten Classe, d. h. mit Bewilligung der zuständigen Militärbehörde verheirateten Unterofficier, wenn er seine Familie beim Durchzuge mitnimmt, endlich für einen Unterofficier, welcher beabsichtigt Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste zu einer unentgeltlichen Probebedienstung oder Praxis zugelassen wird (§ 60 der Gebührenvorschrift vom 4. December 1884), beträgt die Unterkunftsportion 1 Zimmer mit Einrichtung zc. Cadet-Officiers-Stellvertreter und die mit dem Manipulationsgeschäfte der Unterabtheilungen betrauten Rechnungsfeldwebel haben, wenn mehrere in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, zu zweien, wenn sie jedoch einzeln in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, für sich allein auf die Beistellung eines Zimmers mit Einrichtung zc. Anspruch. — Bei der bleibenden Einquartierung erhalten die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen entweder vom Militär-Platz-(Stations-) Commando Natural-Unterkünfte oder, was regelmäßig geschieht, die tarifmäßige Vergütung der Militärverwaltung zur Selbstmiete der Unterkunft; da die Gemeindemittel hierbei nicht in Anspruch genommen sind, enthält die Tabelle darüber keine Daten. Die tarifmäßige Vergütung beziehen auch Militärgeistliche, Militärbeamte zc. Nach der ersten Classe verheiratete Unterofficiere und die nach erster Classe verheirateten equipirten Personen vom Feldwebel (Oberbootsmann) abwärts erhalten bei der gemeinsamen Einquartierung eine Unterofficierswohnung, bestehend aus einem Zimmer, einer Küche, einer Solikage und einem Boden, jeder ledige Rechnungsfeldwebel u. dgl., je zwei ledige Cadet-Officiers-Stellvertreter, je zwei Feldwebel u. dgl., ein Unterofficiers-Zimmer; bei der Einzel-Einquartierung gebührt jedem nach der ersten Classe verheirateten Unterofficier, dann je zwei ledigen Rechnungsfeldwebel u. dgl., Cadet-Officiers-Stellvertretern, Feldwebeln u. dgl., ein Unterofficiers-Zimmer nebst Einrichtung, Heizung und Beleuchtung. Für die übrige Mannschaft ist bei der gemeinsamen Einquartierung die Minimalbodenfläche und der Luftraum pro Mann, beziehungsweise Unterofficier bestimmt.

⁴⁾ Nebenlocalitäten sind: Kanzleien, Arreste zc.

⁵⁾ Darunter auch die Leistungen für Militärgeistliche, Militärbeamte u. dgl.

⁶⁾ Den Frauen und Kindern der im Gagebezüge stehenden Militärpersonen, dann der nach erster Classe verheirateten Unterofficiere und Soldaten (s. die 3. Anmerkung) gebührt bei der vorübergehenden Einquartierung die gemeindefällige Unterkunft mit ihren Gemählern, beziehungsweise Vätern; reisen sie aus Dienstesrücksichten vom Familienhaupte abgesehen, so gebührt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem. In letzterem Falle ist die Unterkunftsportion in der Tabelle unter den Portionen der betreffenden Officiere, Unterofficiere zc. verzeichnet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für Familienglieder ist aber in beiden Fällen in dieser Spalte nachgewiesen, wobei eine Portion dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaße an Einrichtungsstücken mit Rücksicht auf deren Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden gleich ist. Zu bemerken ist, daß die Gemeinde überall dort, wo nach der gesetzlichen Vorschrift bloß 1 Zimmer für mehr als drei Personen beizustellen wäre, freiwillig für je 3 Personen 1 Zimmer beistellt, ohne für die Mehrleistung eine Vergütung zu erhalten.

⁷⁾ Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu besorgen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzel-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Tage der Einrückung in die Station im Genuße der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Nothlagern nur die gemeindefällige Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den Kochservice) zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0.28 Kilogramm Fleisch, womöglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden.

⁸⁾ Über Kochservice s. die 7. Anmerkung.

⁹⁾ Diese Unterkunfts-Portionen sind aus dem Grunde von den Portionen an Nebenlocalitäten nicht gesondert, weil sie gleich groß sind und weil für beide nur eine Vergütung von der Militärverwaltung, aber keine Aufzahlung vom Lande geleistet wird. Bei der vorübergehenden Einquartierung wird zwar für Nebenlocalitäten vom Lande auch nichts aufgezahlt, wohl aber für (Ober- und Unter-) Officierszimmer.

¹⁰⁾ Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde und Kilometer.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung und Vorspann in den Jahren 1892 und 1893.

Jahr	Einquartierung														Vorspann														
	Einnahmen										Ausgaben				Einnahmen										Ausgaben				Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (—) als die Ausgaben ⁶⁾
	Abgabe der Hauseigen- thümer ¹⁾ (Einquartierungs- kreuzer)		Vergütung der Militär- verwaltung und Beiträge des Landes ²⁾		sonstige		zusammen		Ausgaben an die Quartierträger und sonstige Ausgaben		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (—) als die Ausgaben		Höhe der Ueberschüsse seit dem Jahre 1867 ³⁾		Abgabe der Pferde- besitzer ⁴⁾		Vergütung der Militär- verwaltung und Beiträge des Landes ⁵⁾		zusammen		Ausgaben an den Vor- spannpächter		sonstige		zusammen				
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1892	84.900	—	27.368	91	820	49	113.089	40	80.987	47	+32.101	93	1.397.334	20,5	4.522	60	1.408	40	5.931	—	4.340	04	282	65	4.622	69	+1.308	31	
1893	86.737	71	29.946	37	—	—	116.684	08	86.572	36	+30.111	72	1.427.445	92,5	4.612	—	2.214	94	6.826	94	6.698	11	342	37	7.040	48	—	213	54

¹⁾ Ueber die Art und das Ausmaß dieser Abgabe vergl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 203.

²⁾ Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen, und zwar:

Für ein Ober- oder Unter-Offizierszimmer sammt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden von der Militärverwaltung 35 fr., vom Lande 20 fr., zusammen 55 fr.; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung nicht aber auch die Aufzahlung des Landes) wird auch für Kanalen, Wackstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungshilfen für die Unterkunft von Familiengliedern der im Gagebezüge stehenden Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 10 fr. vergütet; das Land leistet hiezu keine Aufzahlung. Für die Unterbringung der Mannschaft, dann der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Nothkajene (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 2, fr., vom Lande 2 fr., zusammen 4, fr., bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbeziehung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 1 fr., vom Lande 3 fr., zusammen 4 fr.; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Nothkajene (Obdach allein) von der Militärverwaltung 1,5 fr., vom Lande 1 fr., zusammen 2,5 fr., bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 1,5 fr., vom Lande 2 fr., zusammen 3,5 fr. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskosten wird durch den Landesvertheiligungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich in jenem Betrage festgesetzt, welcher dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise für 0,4 Kilogramm Rindfleisch ohne Zuwage gleichkommt, vom Lande wird eine Aufzahlung von 25% geleistet. Im Jahre 1892 wurde für eine Portion Durchzugskosten von der Militärverwaltung 28 fr., vom Lande 7 fr., zusammen 35 fr. vergütet. Für den Kochservice wird von der Militärverwaltung 3,5 fr. pro Mann vergütet; das Land leistet keine Aufzahlung. Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hiezu keine Aufzahlung — für Quartiere der im Gagebezüge stehenden Militärpersonen, dann für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluss der Mannschaftsunterkünfte — sowie für deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinstarife, welcher auf Grund des Mietzinsdurchschnittes der unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 5 Jahre festgesetzt wird, bezahlt. Der mit der Rundmachung vom 14. December 1890, R.-G.-B. Nr. 225, ausgegebene Tarif gilt für die Jahre 1891 bis 1895.

³⁾ Im Jahre 1866 wurden nicht nur die bis dahin angeammelten Reserven (Ende 1835: 5.8.089 fl. 21 fr.) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genöthigt, eine Aufzahlung von 87.753 fl. 17 fr. zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 1.156.938 fl. 67 fr. Eine gesonderte Verwaltung des Einquartierungswezens in finanzieller Hinsicht besteht seit 1856, wo infolge des Ministerial-Erlasses vom 28. Mai 1856 der damalige Militär-Einquartierungsfond aufgelöst wurde, nicht mehr. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweig werden wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungszweigen der Gemeinde behandelt und daher auch die Ueberschüsse nicht ausgeschieden und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderath mit Beschluss vom 23. December 1885 für die rechnungsmäßig sich ergebende Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt.

⁴⁾ Ueber diese Abgabe vergl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 204.

⁵⁾ Vergl. das über diese Vergütung u. s. auf Seite 204 Bemerkte.

⁶⁾ Bis zu Beginn des Jahres 1889 bestand eine gesonderte Verwaltung des Militärvorspannswezens in finanzieller Hinsicht; damals wurde jedoch der Militärvorspanns-Fond aufgelöst und den Gemeindegebern einverleibt. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweig werden so, wie solche für einen anderen Verwaltungszweig, verrechnet.